

Kooperationsvereinbarung zum Schutz **von Kindern und Jugendlichen** **(Rahmenvereinbarung)**

zwischen

dem Schulamt für die Stadt Bielefeld

- untere staatliche Schulaufsichtsbehörde für den Bereich der Grundschulen -

den Trägern der offenen Ganztagsangebote an den Grundschulen

dem Dezernat für Schule/Bürger/Kultur

dem Dezernat Soziales

Teil I. Grundsätze der Kooperation

Gemeinsames Grundverständnis

Angesichts der zunehmenden Verunsicherung von Eltern, der wachsenden Risiken und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kommt der Sicherung des Kindeswohls eine herausragende Bedeutung zu.

Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, entstehen zumeist nicht von heute auf morgen. Sie resultieren in der Regel aus schrittweise entstehenden und sich zuspitzenden Überforderungen von Familien. Häufig wird im Nachhinein deutlich, dass verschiedene Personen und Institutionen bereits frühzeitig Anzeichen von Überforderung, Vernachlässigung und/oder Gefährdung wahr genommen haben, ihre Wahrnehmungen aber entweder gar nicht, nur uneindeutig oder an die nicht zuständigen Personen oder Institutionen weiter gegeben haben.

Die Früherkennung individueller und sozialer Risiken, das rechtzeitige präventive Handeln und eine strukturell gesicherte Kooperation der Personen und Institutionen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern haben, sind der Schlüssel zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, zu einer Vermeidung von Risiken und zur Sicherung des Kindeswohls.

Eine gute und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Professionen und Institutionen gewinnt um so mehr an Bedeutung, wenn eine Krisensituation eintritt bzw. gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Das Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigt Lehrerinnen und Lehrer sowie alle anderen Fachkräfte der Schule nicht erst seit den gesetzlichen Neuregelungen im Schulgesetz NRW. Auch in der Vergangenheit haben sich Lehrerinnen und Lehrer Gedanken um Schülerinnen und Schüler gemacht, von denen sie den Eindruck hatten, dass es ihnen nicht gut geht und dass sie dringend Hilfen benötigen.

Andererseits waren und sind die Fachkräfte der Jugendhilfe auf die Einschätzungen der Schule angewiesen, wenn es darum geht, geeignete Hilfen für das Kind und seine Familie einzuleiten.

Mit der Einführung des § 42 Abs. 6 in das Schulgesetz NRW mit der Einführung des § 8a im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und nicht zuletzt durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ergeben sich sowohl für die Institution Schule als auch für die Jugendämter besondere Verpflichtungen jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Dementsprechend tragen die Lehrerinnen und Lehrer der Schule, die Fachkräfte, die im offenen Ganztagsangebot tätig sind, sowie die Fachkräfte des Jugendamtes eine hohe Verantwortung bei der frühzeitigen Erkennung einer Kindesvernachlässigung oder gar Kindeswohlgefährdung und bei der Initiierung und Umsetzung geeigneter Hilfeangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

Dieser Verantwortung wollen sich das Schulamt, die Grundschulen, die Träger des offenen Ganztagsangebots (in der Folge OGS-Träger genannt) und das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt (in der Folge Jugendamt genannt) mit dieser Kooperationsvereinbarung gemeinsam stellen, um so möglichst vielen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien die geeignete und notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

1. Ziele der Kooperation

Gemäß der Bielefelder Leitlinien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule steht „im Zentrum der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in Bielefeld die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für die Verbesserung der Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen durch Bildung, Erziehung und Betreuung in der Gesamtstadt und in jedem einzelnen Stadtteil.“¹

Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schulamt, Grundschulen, OGS-Trägern und Jugendamt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind

- Die Sicherung des Kindeswohls,
- der Schutz von Kindern, Jugendlichen vor Gefahren,
- die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien,
- die Schaffung von Voraussetzungen für eine aktive Teilhabe der jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben
sowie
- die Schaffung verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen den Institutionen

erklärte Ziele der beteiligten Kooperationspartner.

2. Aufgaben von Schule, OGS-Trägern und Jugendamt

2.1. Aufgaben der Institution Schule

Gem. § 1 SchulG NRW hat jeder junge Mensch ein Recht nicht nur auf schulische Bildung sondern auch auf Erziehung und individuelle Förderung.

¹ Bielefelder Leitlinien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (Grund-, Haupt- und Förderschulen) unterzeichnet am 11.04.2007 von Dr. Pohle als Dezernent für Schule/Bürger, Herrn Kähler als Dezernent für Soziales und Frau Schattmann als Schulaufsicht

Dieser gesetzliche Auftrag wird in § 42 Abs. 6 SchulG NRW dahingehend spezifiziert, dass die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler es erfordert, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Dementsprechend sind alle Lehr- und sonstigen Fachkräfte der Institution Schule gesetzlich verpflichtet, bei Anzeichen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden.

2.2. Aufgaben des OGS-Trägers

Da das offene Ganztagsangebot ein Angebot der Institution Schule ist, kommt nicht nur den Lehrkräften bei der Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags eine zentrale Rolle zu. Er bezieht auch die Fachkräfte im offenen Ganztagsangebot der Schule ein, sofern Schülerinnen und Schüler dieses Angebot besuchen. Sofern der Träger des Angebots auch Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, ergibt sich eine Verpflichtung zum Tätig werden sowohl aus § 42 Abs. 6 SchulG NRW als auch aus § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

2.3. Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt

Gem. § 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe hat dabei insbesondere den Auftrag:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dieser gesetzliche Auftrag wird in § 8a SGB VIII dahingehend spezifiziert, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und gegebenenfalls die geeigneten und erforderlichen Hilfen anzubieten hat.

2.4. Gemeinsame Aufgabe

Die Sicherung des Kindeswohls ist somit gemeinsame Aufgabe der Kooperationspartner. Nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Schule, OGS-Träger und Jugendamt kann es gelingen, einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig mit geeigneten Unterstützungsangeboten zu begegnen bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindeswohls unbürokratisch und unverzüglich Hilfe einzuleiten.

Hierzu soll diese Vereinbarung zwischen den beteiligten Kooperationspartnern beitragen.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist keine leichte Aufgabe und bedarf immer einer Risikoeinschätzung und einer fachlichen Bewertung.

Aspekte, die bei der Bewertung eine Rolle spielen, sind

- Mögliche Schädigungen, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund ihrer Lebensumstände erfahren können;

- Die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. die Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- Der Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- Die Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- Die Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte des offenen Ganztagsangebots aber auch Fachkräfte des Jugendamtes in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden häufig im familiären Rahmen oder im sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher zumeist nur Anzeichen – sogenannte Indikatoren – auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Die Beurteilung des Kindeswohls ist somit immer Handeln in Unsicherheit.

Umso wichtiger sind bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung deshalb geeignete Instrumente, Vereinbarungen und Verfahrensschritte sowie eine immer wieder erneute Risiko- bzw. Sicherheitseinschätzung.

Eine besondere Bedeutung kommt hier der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der kollegialen Beratung zusammen mit einer in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft zu.

Diese Kooperationsvereinbarung soll somit auch dazu dienen, transparente Verfahren in der Beurteilung von Kindesvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung innerhalb der Institution Schule aber auch zwischen Schule und Jugendamt zu installieren.

4. Einbeziehung der Betroffenen

Soll es zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Information der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht geboten. Nur durch die Einbeziehung der Betroffenen kann in der Regel das Vertrauen hergestellt bzw. gewahrt werden, das erforderlich ist, um eine wirksame Hilfe zu leisten.

Dementsprechend ist eine einzelfallbezogene Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe immer dann zulässig, wenn die Betroffenen ihre Zustimmung bzw. Einwilligung gegeben haben.

Jedoch kann eine Unterrichtung des Jugendamtes ggf. auch ohne Einwilligung der Betroffenen geboten sein. Dies kann z.B. in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Es besteht der begründete Verdacht der Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs oder der Vernachlässigung des Kindes.
- Das Kind begeht schwerwiegende Gewalthandlungen oder sonstige erhebliche Straftaten in der Schule (z.B. Drogenkonsum), ohne dass eine wirksame erzieherische Einwirkung der Eltern erkennbar ist.
- Es besteht eine Not- und Krisensituation für den Schüler bzw. die Schülerin, in der das Jugendamt helfen kann, und zumindest der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin ist mit dessen Einschaltung einverstanden.
- Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder erheblichen Lern- und Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

kann eine Einschaltung des Jugendamtes aus Fürsorgegründen geboten sein, wenn die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule verweigern.²

Teil II. Verfahrensabläufe und Absprachen

1. Verfahren innerhalb der Schule bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung³

1.1. Einschätzung des Gefährdungspotentials

1.1.1. Verfahren in Bezug auf die Lehrkräfte

Hat eine Lehrkraft den Anschein, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Die Lehrkraft dokumentiert ihre Beobachtungen in einem Dokumentationsbogen (s. Anlage 1).
- Sie klärt ab, ob der Schüler/die Schülerin auch das offene Ganztagsangebot besucht und ob auch dort Auffälligkeiten beobachtet wurden.
- Die Lehrkraft informiert die Schulleitung.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft genannten und beobachteten Anhaltspunkte mit der Schulleitung (und ggf. OGS-Kraft) eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen⁴.
- Gemeinsam mit der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffene Lehrkraft, gegebenenfalls die OGS-Fachkraft und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung auf der Grundlage einer Kriterienliste (s. Anlage 2) vor und erarbeiten Vorschläge, welche Hilfen angezeigt scheinen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden und dokumentieren die Ergebnisse ihrer Beratung.

1.1.2. Verfahren in Bezug auf die OGS-Kräfte

Hat eine Fachkraft des offenen Ganztags den Anschein, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Die OGS-Kraft dokumentiert ihre Beobachtungen in einem Dokumentationsbogen (s. Anlage 1).
- Sie klärt ab, ob die Lehrkräfte ebenfalls Auffälligkeiten beobachtet haben.
- Die OGS-Kraft informiert die OGS-Leitung und diese wiederum die Schulleitung.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von der OGS-Kraft genannten und beobachteten Anhaltspunkte mit der OGS-Leitung, der Schulleitung und der Lehrkraft eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

² Vgl. Broschüre „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“ (LVR Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln)

³ Siehe auch Anlage 5: Ablaufdiagramm

⁴ Eine Liste mit in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräften wird noch erarbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt.

- Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen.
- Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen die betroffene OGS-Kraft, die Lehrkraft, die OGS-Leitung und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung auf der Grundlage einer Kriterienliste (s. Anlage 2) vor und erarbeiten Vorschläge, welche Hilfen angezeigt scheinen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden und dokumentieren die Ergebnisse ihrer Beratung.

1.2. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern bzw. Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Auf der Basis der erarbeiteten Vorschläge erfolgt eine Einbeziehung des/der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule (Schulleitung, Klassenlehrer/in, gfs. Leitung des offenen Ganztagsangebots).

Je nach Alter und Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen wird dieses/r einbezogen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden müssen, so werden den Personensorgeberechtigten durch die Schule Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Sofern zur Inanspruchnahme der Hilfen das Jugendamt erforderlich ist, bietet die Schule Unterstützung hinsichtlich einer Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt an.

Das Ergebnis der Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten wird in einem Gesprächsprotokoll dokumentiert; insbesondere welche Hilfen bis wann von wem initiiert werden sollen.

Die Schule (Schulleitung, Klassenlehrer/in, gfs. Leitung des offenen Ganztagsangebots) vergewissert sich zum Ende der im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Frist, ob die Hilfen eingeleitet und in Anspruch genommen werden und ob so einer Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

1.3. Information an das Jugendamt

- Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend,
 - wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen
- oder
- kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann,

so informiert sie die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt.

Sind die Personensorgeberechtigten mit der Einbeziehung des Jugendamtes einverstanden, erfolgt mittels Mitteilungsbogen (s. Anlage 3) durch die Schulleitung eine Information der federführenden Fachkraft des Jugendamtes bzw. deren Teamleitung.

Scheint eine Information des Jugendamtes auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten geboten erfolgt diese über die Schulleitung zunächst anonym mittels Mitteilungsbogens (s. Anlage 3) durch die Schulleitung an die Fachstelle Kinderschutz des Jugendamtes. Diese prüft, ob aus Sicht des Jugendamtes weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Sind weitere Schritte erforderlich, erfragt sie bei der Schule Namen und Anschrift des Kindes und seiner Familie und gibt die Informationen dann an die federführende Fachkraft bzw. deren Teamleitung im Jugendamt weiter.

Die federführende Fachkraft setzt sich zwecks weiterer Klärung mit der Schule in Verbindung.

1.4. Ausnahmeregelungen

1.4.1. Akute Kindeswohlgefährdung

Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht sicher gestellt werden kann, so liegt ein Fall der dringenden oder akuten Kindeswohlgefährdung vor.

In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare telefonische Mitteilung an das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt (Ansprechpartner und Telefonnummern s. Anlage 4).

2. Verfahren im Amt für Jugend und Familie - Jugendamt

- Nach Eingang einer Mitteilung mittels Mitteilungsbogens (s. Anlage 3) seitens der Schule (in der Regel bei der jeweiligen Teamleitung oder bei anonymen Mitteilungen bei der Fachstelle Kinderschutz) erfolgt eine umgehende telefonische Bestätigung des Eingangs der Mitteilung mit Benennung der federführenden Fachkraft im Jugendamt und deren telefonischer Erreichbarkeit.
- Die federführende Fachkraft des Jugendamtes bzw. ihre Vertretung nimmt unverzüglich - in der Regel spätestens am nächsten Werktag nach Eingang der Mitteilung - Kontakt mit der Schulleitung auf und klärt im Gespräch
 - Offene Fragen zur vorliegenden Mitteilung
 - Einschätzung der Schule, wie akut der Handlungsbedarf eingeschätzt wird
 - Absprache, wie mit den Eltern seitens des Jugendamtes Kontakt aufgenommen wird (wer macht was mit wem bis wann?)
- Die federführende Fachkraft bzw. ihre Vertretung nimmt gemäß der im Jugendamt geltenden Standards eine Überprüfung der Kindeswohlgefährdung vor.
- Nach Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung seitens des Jugendamtes (z.B. durch Gespräche in der Schule, Hausbesuche) erfolgt eine Rückmeldung an die Schulleitung, in der
 - das Ergebnis der Überprüfung (Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht des Jugendamtes vor/nicht vor) mitgeteilt wird,
 - mitgeteilt wird, ob seitens des Jugendamtes weiterhin Kontakt zur Familie gehalten wird und in welchen voraussichtlichen Abständen.
 - weitere Vereinbarungen in Bezug auf Informationsaustausch, weitere Kontakte untereinander getroffen werden.

3. Sonstige Kooperationsabsprachen

- Bei Beratungsbedarf der Schule im Einzelfall im Vorfeld gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung besteht die Möglichkeit einer auch anonymen Fallberatung durch die Fachstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt
- Gegenseitige/gemeinsame Fortbildungen/Qualifizierungen
- Regelmäßige Austauschtreffen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung in der Praxis. Ein erstes Austauschtreffen soll ab Inkrafttreten der Vereinbarung nach ca. 1 Jahr erfolgen.

Bielefeld, den 05.03.2012

Schulamtsdirektor Herr Scherhans
Schulamt für die Stadt Bielefeld

Frau Hopster, AWO Kreisverband

Beigeordneter Schule/Bürger/Kultur
Herr Dr. Witthaus

Frau Wolf, Diakonie für Bielefeld

Erster Beigeordneter Herr Kähler

Frau Bruhn, Betreuung an Schulen
(BAS) e.V.

Herr Brücher, DRK Bielefeld Soziale
Dienste gGmbH

Frau Boecker, Ev. Jugend und
Schule e.V.

Frau Lüke, Förderverein der Fröbel-
schule i-Punkt-Rabe e.V.

Herr Schmidt, Förderverein der Grund-
schule Brake e.V.

Herr Reuter, Förderverein der Kloster-
schule e.V.

Frau Langenberg, Freunde u. Förderer
der GS Schröttinghausen e.V.

Herr Penningroth, Gesellschaft für
Sozialarbeit e.V.

Herr Schulze, Stadtsportbund
Bielefeld e.V.

Herr Bauer, Trägerverein der OGS der
Diesterwegschule e.V.

Frau Reiske, Trägerverein der OGS der
Sudbrackschule e.V.

Frau Dr. Wellen, Trägerverein der OGS
Hoberge-Uerentrup e.V.

Herr Schinner, TSVE 1890 Bielefeld e.V.

Frau Steinhaus, Verein zur Schüler-
betreuung an der GS Dornberg e.V.